

Allgemeine Festbestimmungen

1. Das Fest findet bei jeder Witterung statt.
2. Programmänderungen sind der Festleitung vorbehalten.
3. Bei Ankunft bitten wir die Vereine sich im Festbüro zu melden. Zur rascheren Abwicklung des Mittagstisches sind Essens- und Getränkemarken zu erwerben. Ausgetragenes Essen wird nur gegen Essensmarken ausgegeben.
4. Die Marketenderinnen müssen sich persönlich nach Ankunft zusammen mit dem Verein im Fest-Büro melden (Belehrung/Beachtung Jugendschutzgesetz). Während der Messe, des Kirchen- und des Festzuges besteht Ausschankverbot.
5. Die Art der Bezahlung im Festbüro behalten wir uns vor.
6. Die Mindestabnahme an Festzeichen beträgt 10 Stück und eine Festschrift.
7. Zuviel erworbene Festzeichen, Essens- und Getränkemarken können nicht zurückgegeben werden.
8. Das Mitbringen und der Verkauf von eigenen Getränken zu den Veranstaltungen ist untersagt. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.
9. Auf ein Erinnerungsgeschenk (Ehrengaben) wird verzichtet, stattdessen spenden wir für einen sozialen Zweck.
10. Taferlkinder sind von den teilnehmenden Vereinen selbst zu stellen.
11. Das Taferl stehlen zählt nur dann als Brauchtum und wird geduldet, wenn die Aktion gewaltfrei, nach dem Mittagessen und ohne Beschädigung von fremdem Eigentum abläuft. Das Taferl des Veranstalters darf nicht gestohlen werden.
12. Wir bitten alle Vereine am Festgottesdienst teilzunehmen und dabei ein diszipliniertes Verhalten an den Tag zu legen. Anständiges benehmen während des gesamten Festes wird als selbstverständlich erachtet.
13. Den Anordnungen der Festleitung, der Zugführer, des Sicherheitsdienstes, der unterstützenden Feuerwehren und der Polizei ist ausnahmslos Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss/Verweis unangenehm auffallender Personen während des Festes vor.
14. Das Jugendschutzgesetz sowie Vorschriften und Hinweise des Veranstalters auf dem gesamten Festgelände, auf der Feldmesse und auf den Parkplätzen sind zu beachten.
15. Im Festzelt, einschließlich Barzelt gilt ein striktes Rauchverbot, ebenso ist auf dem gesamten Festgelände das Konsumieren von Cannabis verboten.
16. Eltern haften für ihre Kinder.
17. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, Diebstahl, verlorene Gegenstände sowie Unfälle jeglicher Art, auch gegenüber Privatpersonen.
18. Für Sachbeschädigungen jeglicher Art behält sich der Veranstalter rechtliche Schritte vor. Bei mutwilliger Beschädigung von Bierbänken, Biertischen, Einrichtungsgegenständen, WC-Anlage oder anderen Gegenständen kann der Schaden dem Verursacher bzw. dem angehörigen Verein direkt in Rechnung gestellt werden.
19. Aus Sicherheitsgründen ist es in der Feierlaune nicht erlaubt, mehr als 2 Tische übereinander zu stellen. Das dient zur eigenen Sicherheit, sowie der anderen Festbesucher.
20. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, der Veranstalter haftet nicht für Schäden an geparkten Fahrzeugen. Es gilt die StVO und es sind ausschließlich ausgewiesene Parkflächen zu nutzen. Parkverbote usw. sind zu beachten.
21. Während des gesamten Festes werden Foto- und Videoaufnahmen für die eigene Vereinsgeschichte, Internet, Social-Media-Kanäle und zur öffentlichen Berichterstattung erstellt. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält der Veranstalter von den Besuchern, ohne gesonderte Vergütung, das Recht (gemäß DSGVO und BDSG) Bild- und Videoaufnahmen zu erstellen und diese für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.
22. Die Feuerwehr Lindach hat das Hausrecht und kann bei Verstoß gegen diese Festbestimmungen, Personen vom Gelände verweisen.
23. Mit der Anmeldung erkennt der teilnehmende Verein die Festbestimmungen an.